Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 47. **Oels, den 23. November 1900.** **38. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 512. Oels, den 22. November 1900.

Die Mitglieder der Voreinschätzungs-Commissionen mache ich mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. d. Mts. Kreisblatt Stück 46, Nr. 507 — nochmals darauf aufmerksam, daß die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder für Theilnahme an den Sitzungen der Voreinschätzungs-Commissionen **spätestens bis zum 4. Dezember d. J.** an mich einzureichen sind. Später eingehende Liquidationen können nicht berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 513. Oels, den 20. November 1900.

Gefechtsschießen mit scharfen Patronen.

Das 2. Schlesische Jäger-Bataillon Nr. 6 wird Dienstag, den 27. d. Mts., in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Gelände Stampen-Bohrau ein gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen abhalten.

Die Schußrichtung wird südlich von der Windmühle Stampen gegen den Peuker Wald genommen werden.

Das gefährdete Gelände wird rechtzeitig durch Sicherheitsposten abgesperrt werden.

Die betheiligten Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und den Einwohnern mitzutheilen, daß den Weisungen der ausgestellten Sicherheitsposten unbedingt Folge zu leisten ist.

Nr. 514. Oels, den 20. November 1900.

Für den am 4. Dezember d. J. in **Bernstadt** stattfindenden **Viehmarkt** wird der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus verseuchten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortschaften des Kreises Oels, welche etwa bis dahin noch verseucht werden sollten, verboten.

Nr. 515. Oels, den 9. Oktober 1900.

Betrifft die Volkszählung am 1. Dezember d. Js.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 17. März d. Js. findet am 1. Dezember d. Js. wiederum eine allgemeine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Bei der Zählung kommen zur Anwendung

1. Die Zählkarte A. für die in der Haushaltung Anwesende,
2. das Haushaltungsverzeichniß B.

(diese Zählpapiere bilden den Inhalt der Zählbriefe D.)

3. der Zählbrief D. mit der Anleitung C.,
4. die Anweisung für Zähler E.,
5. die Controlliste für Zähler F.,
6. die Ortsliste G. und
7. die Anweisung für die Behörden H. nebst Muster einer ausgefüllten Ortsliste G. ergeben hierüber das Nähere.

Die Anleitung C. enthält Muster ausgefüllter Formulare A. und B., die Anweisung E. das Muster einer ausgefüllten Controlliste F.

Den Ortsbehörden werden die Materialien zur Ausführung der Zählung rechtzeitig zugehen. Dieselben wollen sich mit dem Inhalte der den Zählpapieren beigegebenen gedruckten Anweisungen eingehend vertraut machen und für die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung Sorge tragen. Indem ich hierunter die Anweisung des Herrn Ministers des Innern, soweit sie die Mitwirkung der Ortsbehörden und der Zähler betrifft, zum Abdruck bringe, bemerke ich noch Folgendes:

1. Um den Ortsbehörden vor der Vollendung der Aufbereitung und Veröffentlichung der Zählungsergebnisse durch das Königliche statistische Bureau einige Kenntniß des Ergebnisses zu verschaffen, wird, wie dies schon anläßlich der früheren Zählungen geschehen ist, der doppelte Bedarf an Controllisten F. verabreicht, damit eine der letzteren von den Zählern als Concept benutzt und später von der Ortsbehörde zurückbehalten werde, die Reinschrift aber alsbald an das Königliche statistische Bureau gelangen kann.

   Die Herstellung von zwei Ausfertigungen der Controlliste F. muß jedoch, wenn der angedeutete Zweck erreicht werden soll, von der Ortsbehörde oder der Zählungscommission den Zählern zur Pflicht gemacht werden.

Abgesehen hiervon wird vom Königlichen statistischen Bureau auch diesesmal dafür gesorgt werden, daß möglichst bald nach der Zählung den Vorständen aller Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern handschriftliche Uebersichten des endgültigen Hauptergebnisses der Zählung nach dem Muster der Anlage K. zugestellt werden, ohne daß es eines weiteren Antrages bedarf. Den Kreisbehörden werden handschriftliche Uebersichten der endgültigen Ergebnisse der Zählung nach dem Muster der Anlage I. zugehen.

2. Für jede Stadt, jede Landgemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist bei der bevorstehenden Zählung, wie schon in den Jahren 1885, 1890 und 1895, von der Ortsbehörde oder der Zählungscommission auf Grund der Controllisten F. eine Ortsliste G. zusammenzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen.
3. Es darf erwartet werden, daß auch für die Volkszählung am 1. Dezember d. Js. sich Personen in genügender Zahl finden werden, welche das Amt des Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke haben innerhalb ihrer Bezirke die Volkszählung selbst auszuführen, sie sind verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch aus der Landeskasse beansprucht werden. Insbesondere an die Herren Geistlichen und Lehrer auf dem platten Lande richte ich das Ersuchen, die Ortsbehörden bei der Ausführung des Zählgeschäftes nach Kräften zu unterstützen.
4. Sollten sich über den Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen u. s. w. Zweifel ergeben, so ist erforderlichen Falles meine Entscheidung einzuholen.

Anweisung für die Behörden.

Allgemeine Bestimmung.

Am 1. Dezember 1900 findet im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umfang des preußischen Staates dem Königlichen statistischen Bureau zu Berlin übertragen worden ist. Mit der Volkszählung ist eine Aufnahme der bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser, sowie der sonstigen bewohnten Baulichkeiten verbunden. Zur Aufnahme dienen die Zählkarte A., das Haushaltungsverzeichniß B., die Anleitung C. und der Zählbrief D., die Anweisung für die Zähler E., die Kontrolliste F. und die Ortsliste G. Die Zählung ist den nachfolgenden Bestimmungen gemäß auszuführen.

Besondere Bestimmungen.

I. Wer und was ist zu zählen?

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung sowie die Zahl der Wohnstätten zu ermitteln. Die vorübergehend aus ihrer Haushaltung auswärts abwesenden Personen werden nur dort, wo sie sich am Zählungstage befinden, gezählt.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbständigen Gutsbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1900 in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken aufhalten. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen befinden, die im Gebiete des preußischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1900 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf in der Fahrt begriffenen Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden, werden dort als anwesend gezählt, wo sie am 1. Dezember zuerst ankommen.

3. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittels Zählkarten.

4. Es ist zu ermitteln und zu verzeichnen:
   a. von jeder anwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder gewerbliche Verrichtungen, das Geschlecht, der Familienstand, das Alter, die Geburtsgemeinde, der Beruf, Stand, Erwerb bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungszweig mit Angabe der Stellung im Hauptberufe, der Wohnort, der Arbeitsort, das Religionsbekenntniß, die Muttersprache und die Staatsangehörigkeit.
   b. von jeder reichsangehörigen aktiven Militärperson des Heeres und der Marine: der Dienstgrad und der Truppentheil bezw. die Behörde, welcher sie angehört;
   c. von jeder blinden oder taubstummen Person: die Angabe des bezw. der betreffenden Mängel und Gebrechen sowie, ob das Gebrechen in frühester Jugend oder später entstanden ist.

5. Nähere Auskunft über die verlangten Nachweise ist der Zählkarte A. und dem Haushaltungsverzeichnisse B. zu entnehmen.

6. Als Wohnstätten werden in der Kontrolliste die bewohnten und unbewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind.

II. Wie ist zu zählen?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungsvorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen soweit als thunlich selbst liefern.

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A. und das Haushaltungsverzeichniß B.

3. Die Zählkarten A., das Haushaltungsverzeichniß B. und die Anleitung C. zur Ausfüllung dieser Karten bilden den Inhalt des Zählbriefes D. Auf der Außen-

seite dieses Zählbriefes befindet sich die Adresse des Haushaltungsvorstandes, an welchen er gerichtet ist. Die übrigen Theile der Außenseite enthalten die Muster zur Ausfüllung der Zählkarten A. und des Haushaltungsverzeichnisses B., die Innenseite die Anleitung C. zur Ausfüllung der Zählpapiere A. und B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt, welcher die für dieselbe muthmaßlich erforderliche Anzahl von Zählkarten A., ein Haushaltungsverzeichniß B. und eine Anleitung C. enthält. Die Insassen von Anstalten bilden eine selbständige Haushaltung. Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Altersversorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Arresthäuser, Klöster, Herbergen, Gasthöfe u. s. w.) werden den Haushaltungsvorständen gleich geachtet. Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen, als Haushaltungsvorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln. Die auf Wache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

B. Obliegenheiten der Gemeinde-*) (Orts-) Behörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde- (Orts-) Behörden und soll möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. In denjenigen Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrate und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihülfe zu leisten. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimniß zu wahren; sie dürfen ohne besondere Genehmigung der Staatsregierung nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

a. Bildung von Zählungskommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungskommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungskommission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande und bereitwillig sind, an deren zweckentsprechender Ausführung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungskommission muß bis zum 9. November d. Js erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungskommissionen — beziehungsweise, wo Zählungskommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden — besteht hauptsächlich in Folgendem:

α. Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke,

β. Annahme und Anweisung des Zähler,

γ. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren, Aufstellung der Ortsliste G. und Beförderung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden bezw. an das Königliche statistische Bureau, sofern es von diesem unmittelbar der Ortsbehörde zugesendet worden ist.

b. Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke.

1. Die Volkszählung muß in bestimmt abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

2. Die Zählbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß sie in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehende Eintheilung dergestalt anschließen, daß für jeden größeren Wohnplatz ein oder mehrere besondere Zählbezirke gebildet werden. Was unter Wohnplatz zu verstehen ist, ergiebt sich aus der Ziffer d. 4. Liegt ein Theil der Gemeinde (des Gutsbezirkes) in einem anderen Kreise (Oberamte) als der Haupttheil, so wird er in dem Kreise gezählt, in welchem er liegt, muß aber ebenfalls unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrolliste F. ausdrücklich angegeben werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher Gemeindetheil nicht doppelt gezählt wird. Ebenso ist für den Fall, daß ein Theil der Gemeinde einem anderen Reichstags-Wahlkreise angehört, als der Haupttheil oder außerhalb der Zollgrenze liegt, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeindetheile besondere Zählbezirke bilden und im Kopfe der Zähler-Kontrollisten F. nach dieser ihrer besonderen Eigenschaft deutlich bezeichnet werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine sonstige bewohnte Baulichkeit übergangen werden. Zweifel darüber, welcher Gemeinde die auf Flüssen u. s. w. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreisbehörde.

Bei Eintheilung der Zählbezirke ist bisher zuweilen auf die Begrenzung der Ortschaften, Flecken, Dörfer, Kirchspiele, Weiler und sonstigen Wohnplätzen wenig Rücksicht genommen worden; man hat vielmehr nach Abschnitten gezählt, welche die sich kreuzenden Straßen, Wege, Stege u. s. w. bilden, und was von einer Gemeinde außerhalb eines solchen Dreiecks, Vierecks u. s. w. an bewohnten Grundstücken übrig blieb, demjenigen dieser Bezirke zugewiesen, von welchen aus es am leichtesten zu erreichen war. Durch dieses Verfahren sind größere Zusammengehörigkeiten zerrissen und kleinere, aber räumlich völlig abgetrennte Wohnplätze unbeachtet gelassen worden.

Zur Abstellung dieser Mängel erscheint es angezeigt, vor der Zählung zuerst sorgfältig festzustellen, welche Grundstücke und Gebäude der Gemeideeinheit einen eigenen Wohnplatz bilden, und hiernach erst die Zählbezirke abzugrenzen.

Auf den Kontrollisten F. ist der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirkes so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirke gehörigen Häuser u. s. w. kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

Größere Anstalten (Heilanstalten, Kasernen, Klöster, größere Gasthöfe, Strafanstalten u. s. w.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Kasernen, Arresthäuser, Militärwerkstätten und sonstige militärische Anstalten umfassen, ist der Kommandantur

*) Unter Gemeinde- (Orts-) Behörden sind hier und weiterhin die Vorstände der städtischen oder ländlichen Gemeinden, sowie der Gutsbezirke zu verstehen.

oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu überlassen.
Liegen einzelne der militärischen Anstalten außerhalb des Gemeindebezirkes, so ist dies auf der betreffenden Kontrolliste F. anzugeben.

c. Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler und thunlichst ein Vertreter des Zählers zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt und unbedingt zuverlässig sind. Erscheinen diese Geschäfte in gewissen Gegenden bei dem Umfange eines Zählbezirkes von 40 Haushaltungen zu beträchtlich, so empfiehlt sich die Beschränkung des Zählbezirkes auf eine geringere Zahl von Haushaltungen.

2. Die Ausführung der Volkszählung innerhalb der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ist deren Sache; sie sind auch verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch aus der Landeskasse beansprucht werden.

3. Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke, sowie die Annahme der Zähler und Zähler-Stellvertreter ist bis spätestens zum 16. November d. J. zu beendigen.

4. Die Zählungscommission hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung E. vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zwecke jedem Zähler rechtzeitig eine Anweisung E., zwei Kontrollisten F. und die für seinen Bezirk erforderlichen Zählkarten A., Haushaltungsverzeichnisse B. und Anleitungen C. nebst Zählbriefen D. zuzustellen. Eine der ihm übergebenen Kontrollisten hat der Zähler zur Anfertigung der Reinschrift zu verwenden.

5. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der Commandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, welche alle weiteren Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählpapiere treffen wird.

6. Näheres über den Umfang der Thätigkeit der Zähler enthält die Zähleranweisung E.

d. Schlußarbeiten der Zählungscommission.

1. Die Zählungscommission hat das von dem Zähler bis zum 6. Dezember d. J. zurückgelieferte Zählmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in den Kontrollisten F. fehlen, so sind die entsprechenden Nachzählungen zu veranlassen, unter Angabe des Tages der nachträglich erfolgten Aufnahme. Dabei ist daran festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. Dezember 1900 beziehen müssen.

2. Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen ausgefüllten Zählkarten A. und Haushaltungsverzeichnisse B. sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den zugehörigen Umschlägen zu verwahren.

3. Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden Kontrollisten F. jedes Bezirkes von der Zählungscommission mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

4. Nachdem die Kontrollisten F. abgeschlossen und beglaubigt sind, ist die Ortsliste G. von der Zählungscommission aufzustellen und durch Unterschrift zu beglaubigen. Die hierzu erforderlichen Angaben finden sich in der Zusammenstellung am Schlusse der einzelnen Kontrollisten F. Die zu einem Wohnplatze gehörigen Zählbezirke sind in der Spalte 1 durch eine Klammer zusammenzufassen und für jeden Wohnplatz die Spalten 2 bis 11 aufzunehmen. Bei der großen Verschiedenheit des Anbaues ist es unthunlich, eine allgemeine gültige Richtschnur für das Maß der einzelnen aufzunehmenden Wohnplätze zu geben. Es muß sich dies vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen richten, aber in allen Fällen dem Zwecke entsprechen: ein genaues Verzeichniß aller Wohnplätze zu liefern, welche durch Namen, Lage oder sonstige besondere Bedeutung ausgezeichnet sind. Die Ortsliste G. soll in Bezug auf die Ortschaften dasselbe erfüllen, was eine gute topographische Spezialkarte für die Orientirung durch Benennung und Bezeichnung aller unter besonderen Namen oder Eigenschaften bekannten Oertlichkeiten leistet.

Einzeln belegene Mühlen-, Chaussee- und Bahnwärterhäuser sind, wenn sie keinen besonderen Namen führen, nicht aufzunehmen. Einzeln belegene Forsthäuser, Brennereien und andere Industriestätten, welche keinen besonderen Namen führen, sind nur dann unter besonderer Nummer aufzunehmen, wenn sie sich in erheblicher Entfernung vom Hauptorte befinden oder sich durch ihre Lage oder durch besondere Eigenschaften auszeichnen.

Die verzeichnende Behörde hat, wie schon vorher bemerkt worden, streng darauf zu achten, daß bei der Ausfüllung der übrigen Spalten der Ortsliste G. durch solche Scheidung des Hauptortes eines Gemeindebezirkes von dessen Nebenorten weder Wiederholungen noch Auslassungen bewirkt werden. Etwaige Abweichungen einzelner Wohnplätze vom Hauptorte des Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes bezüglich der Zugehörigkeit zum Amtsbezirke, Polizeidistrikte, Amte, zur Bürgermeisterei und zum Standesamtsbezirke sind an der hierzu im Kopfe der Ortsliste G. vorgesehenen Stelle ersichtlich zu machen.

Näheres über die Aufstellung der Ortsliste G. ist dem Muster zu entnehmen.

5. Von den nun doppelt vorhandenen abgeschlossenen und beglaubigten Kontrollisten F. sind seitens der Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Zählpapiere vom Königlichen Landrathsamte (Oberamte) empfangen haben, die Reinschriften aus sämmtlichen Zählbezirken nebst der Ortsliste G. sofort, spätestens aber bis zum 21. Dezember 1900 an das Königliche Landrathsamt (Oberamt) zu senden.

Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden u. s. w., welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlichen statistischen Bureau empfingen, haben jene Ortliste G., sowie die Reinschriften der Kontrollisten F. ebenfalls unmittelbar an dieses bis spätestens den 9. Januar 1901 zurückzusenden.

Die Urschriften der Kontrollisten F. verbleiben der Ortsbehörde und sind daselbst aufzubewahren.

6. Nachdem die Kontrollisten F. abgeschlossen und beglaubigt sind, werden die Zählbriefe jedes Zählbezirks nach ihren Nummern geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten u. s. w. beim Schnüren nicht verbogen oder eingeschnitten werden.

Auf jedes Packet ist der Name der Zählgemeinde und die Nummer des betreffenden Zählbezirkes zu schreiben.

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 47 des Oelser Kreisblattes.

Alsdann werden sämmtliche Zählbezirkspackete — das Packet aus dem ersten Zählbezirke obenauf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen thunlichst bald, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1900 der Kreisbehörde übersandt. Diejenigen Gemeinden, welche die Zählpapiere unmittelbar vom Königlichen statistischen Bureau empfingen, haben dieselben wohlgeordnet und verpackt spätestens vom 1. Februar 1901 an zur Absendung an das genannte Bureau bereitzuhalten. Der Zeitpunkt der Absendung wird seitens des Königlichen statistischen Bureaus bestimmt werden.

Das Gesammtpacket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Zählung vom 1. Dezember 1900.

Kreis *Friedland.* Gutsbezirk *Gross-Wohnsdorf.*

Der Minister des Innern.
Freiherr von Rheinbaben.

Nr. 516. Oels, den 16. November 1900.

Nach einem kriegsministeriellen Erlaß vom 25. September d. Js. steht den Familien der in das Ostasiatische Expeditionscorps freiwillig eingetretenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei vorhandener Bedürftigkeit ein Anspruch auf Gewährung der in dem Gesetz vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 59, A. V. Bl. S. 97/99) vorgesehenen Unterstützungen zu.

Der Unterstützungs-Anspruch ist bei den Gemeindevorständen (in den Städten bei den Magistr8ten) und von diesen bei den Lieferungsverbänden anzumelden.

Als Lieferungsverbände gelten die Stadt- und Landkreise.

Die Geschäfte der im Gesetz vorgesehenen Commissionen sind in den Landkreisen von den **Kreisausschüssen** wahrzunehmen.

Die Lieferungsverbände haben insbesondere zu prüfen, ob ein erhobener Unterstützungsanspruch gesetzlich begründet ist und ob eine Bedürftigkeit der zu unterstützenden Personen vorliegt.

Ueber die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen verweise ich auf § 5 des Gesetzes.

Wegen der aus Reichsfonds zu gewährenden Entschädigung (§ 12 a. a. O.) wird besondere Verfügung ergehen, sobald das erforderliche Spezial-Gesetz erlassen sein wird.

Die Magistrate, die Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, die eingehenden Gesuche mir einzureichen.

Nr. 517. Oels, den 15. November 1900.

Der Knecht **Gottlieb Flache**, geboren am 4. Oktober 1843 zu Zucklau, Kreis Oels, welcher unter dem 20. Juli 1898 auf die Dauer von drei Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, entzieht sich der polizeilichen Beobachtung.

Die Ortsbehörden und Gendarmen veranlasse ich, auf den p. Flache zu vigiliren und mir seinen gegenwärtigen Aufenthalt anzuzeigen.

Sollte derselbe vagabondirend und bettelnd betroffen werden, so ist seine Bestrafung herbeizuführen.

Nr. 518. Oels, den 14. November 1900.

Im Verlage von F. Hirt in Breslau (Königsplatz 1) ist eine für den 18. Januar 1901 bestimmte Festschrift „Preußen unter der Königskrone" von Friedrich Tromnau erschienen, auf welche ich hiermit aufmerksam mache.

Nr. 519. Oels, den 22. November 1900.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Stellenbesitzers Karl Heinze als Gemeindevorsteher der Gemeinde Bohrau auf weitere sechs Jahre.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ansprache an die Bevölkerung
über die Bedeutung und Ausführung der Volkszählung sowie der Vieh- und Obstbaumzählung
am 1. Dezember 1900.

Mit dem 1. Dezember d. J. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder.

Die Nothwendigkeit periodischer Aufnahmen dieser Art ist unbestritten. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwickelung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntniß und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hülfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sonderu auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Vertheilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stadtkreisen und Urwahlbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Gemeindewahlsystem u. s. w., sich nach der Volkszahl richten.

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber sogleich, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnißmäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. J. werden im ganzen Staate Zähler, insgesammt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorsprechen, um für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. J. voraussichtlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A" und für jede Haushaltung ein Haushaltungs-Verzeichniß B" zu überreichen. Als Umschlag für diese

Papiere, dem zugleich eine „Anleitung C“ zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musterausfüllung für beide aufgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D“.

Die Haushaltungsvorstände haben nur

a. die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
d. sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen,
c. sie vom 1. Dezember d. J., Mittags 12 Uhr ab, zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die Viehzählungen, welche das nothwendige Material für die Beurtheilung und Bedeutung des Viehstandes in unserer Volkswirthschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung bereits bekannt und geläufig. Anders ist es mit der Obstbaumzählung. Eine solche hat für das ganze Land bisher nicht stattgefunden, ist aber auf die Dauer nicht zu entbehren. Das Obst als Nahrungs- und Genußmittel erfreut sich in der Bevölkerung einer steigenden Beliebtheit. Um aber dem Obstbau die nöthige Pflege angedeihen zu lassen, muß man zunächst seinen bisherigen Umfang und seine Bedeutung ermitteln, was nur durch eine statistische Aufnahme geschehen kann. Es darf daher erwartet werden, daß vor Allem die Besitzer größerer Gärtnereien und Baumschulen, die Obstzüchter, sowie die Mitglieder von Obstbauvereinen als die zunächst Betheiligten mit allem Eifer an dieser bedeutsamen Erhebung mitzuwirken bereit sein werden. Ihr Gelingen würde ferner wesentlich gefördert, wenn alle Obstbaumbesitzer und deren Vertreter, den Zählungstag nicht erst abwartend, schon jetzt an der Hand einer örtlichen Inaugenscheinnahme sich rechtzeitig genaue Angaben über die Anzahl der ihnen zugehörigen Obstbäume jeder der vier in Betracht kommenden Obstgattungen aufzeichneten, damit sie dieselben am 1. Dezember d. J. ohne irgend welche Schwierigkeit vollständig in die Zählkarte eintragen oder dem Besitzer des Gehöftes angeben können.

Es ist sorgfältig zu beachten, daß, abweichend von dem Verfahren bei den Volkszählungen, die Vieh- und Obstbaumzählung nicht nach Haushaltungen, sondern nach Gehöften ausgeführt werden soll. Das als Zähleinheit geltende Gehöft (Anwesen) kann aus einem oder mehreren Häusern bestehen. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Ausführung der Vieh- und Obstbaumzählung auf die besonderen dieserhalb an die Erhebungsbehörden ergangenen, sowie an die Zähler ergehenden Anweisungen.

Die Vieh- und Obstbaumzählung ist eine selbstständige, nach ganz anderen Grundsätzen als die Volkszählung zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausführung beider Aufnahmen befaßt werden, so sind doch die Zählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere der Volks- wie auch der Vieh- und Obstbaumzählung sind wenig zahlreich, dabei durchweg einfach und völlig unverfänglich. Niemals werden die durch beide Zählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche oder fiskalische Zwecke benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und sein Besitz nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft, Jedermann darf danach insbesondere auch sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Bekenntniß, Staatsangehörigkeit, Militärverhältniß, Beruf und Erwerb, etwaige Mängel und Gebrechen u. s. w. niemals vor unberufene Augen kommen oder an die Oeffentlichkeit gelangen werden.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Gehöftbesitzer und Haushaltungsvorstände, wie überhaupt der ganzen Bevölkerung dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühevolle Arbeit fast sämmtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch werthvolle Dienste leisten. Auf bezahlte Zähler wird diesmal hoffentlich nur noch ausnahmsweise zurückgegriffen werden müssen, nachdem die zuständigen Behörden Anordnung dahin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern, die für eine rege Betheiligung dieser Kreise an dem Zählgeschäfte erforderlichen Diensterleichterungen zu gewähren sind. Es darf daher erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Zähltage dienstfreien Lehrer einer Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligst Folge leisten werden.

Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen bezw. Gehöftbesitzern ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen und Gehöften aufzusuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies thun durch sachgemäße, deutliche Ausfüllung der Zählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfangnahme der Zählpapiere, sowie deren Bereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Besitzer des Gehöfts und Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetze. Sie werden diesen aber wohl kaum anzurufen brauchen, sondern überall ohne Weiteres der Rücksicht begegnen, die jeder für das gemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Das Königliche statistische Bureau wird das Seinige thun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen der Nutzbarmachung für Gesetzgebung, Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt zu erschließen.

Berlin, den 3. November 1900.

Königliches statistisches Bureau.
Blenck.

Berlin W., den 14. November 1900.

Bekanntmachung.

Einrichtung eines deutschen Postamts in Tongku (China).

In Tongku (China) ist ein deutsches Postamt eingerichtet worden. Seine Thätigkeit erstreckt sich außer auf den Briefpost- und Zeitungsdienst auch auf den Postanweisungsdienst, den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, sowie auf den Austausch von Postpacketen mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

2. Beilage zu Nr. 47 des Oelser Kreisblattes.

Kirchliche Nachrichten.

Am Todtenfest.

Gottesdienste in der evangel. Schloßkirche zu Oels:

*) Hauptgottesdienst 9½ Uhr: Herr Pastor Biehler.

*) Nachmittagsgottesdienst 2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Beichte 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

**) In der Propstkirche:

Vormittags 11 Uhr: Militärgottesdienst: Herr Superintendent Ueberschär.

Dienstag, den 27. November, Nachmittags 4 Uhr, Jahresfest des Gustav Adolph-Vereins. Festpredigt: Herr Pastor Ueberschär aus Quickendorf.

Donnerstag, den 29. November, früh 8¼ Uhr: Beichte und Abendmahl: Herr Pastor Biehler.

Amtswoche: 1. für Taufen und Trauungen: Herr Superintendent Ueberschär.
2. für Beerdigungen aus der Stadt: Herr Pastor Biehler.
3. für Beerdigungen vom Lande: Herr Pastor Kähler.

*) Collekte für die Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen.

**) Collekte für den Gustav Adolph-Verein

Zauberhaft schön

sind **Alle**, die eine **zarte, schneeweiße Haut, rosigen, jugendfrischen Teint** und ein Gesicht **ohne Sommersprossen** haben, daher gebrauchen Sie nur:

Radebeuler Lilienmilch-Seife

v. **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden.**
Schutzmarke: Steckenpferd.
à St. 50 Pf. bei **R. Regber.**

Wer Stellung sucht, verlange den
Stellungs-Boten Braunschweigs,
Hagenmarkt 11.
Der Stellungs-Bote bringt Stellungen aller Branchen über ganz Deutschland.

Rothe Tigerfinken,

prächtige, kleine, reizende Sänger, P. 2,50, Reisfinken in Pracht, muntere Sänger, P. 2,50, kleine Papageien, sprechen lernend, St. 5 M., Harzer Kanarien, edle, flotte Hohl- und Klingelroller mit Pfeifen und Flöten, St. 6, 8, 10, 12, 15 M., je nach Leistung, versendet gegen Nachnahme, Garantie leb. Ankunft. Chinesische Nachtigallen, prima Schläger, St. 7 M.
L. Förster, Chemnitz i. S., Vogel-Versandt.

Wie in jedem Jahre, beabsichtigt auch dies Jahr der Tabea-Verein eine Weihnachtsbescheerung für arme Kinder zu veranstalten. Es wird herzlich gebeten, das Unternehmen durch Liebesgaben, wie: Kleider, Schuhe, Pfefferkuchen oder Geld nach Kräften zu unterstützen. Die unterzeichneten Damen sind zur Entgegennahme von Geschenken bereit.
Marie Böhmer. Margarethe v. Koellchen.
Olga Kappner. Clara Schneider.
Hanna Ueberschär.

Wer schnell u. **billig Stellung** will, verl. per Postkarte d. **Deutsche Vakanzenpost Eßlingen.**

Marktpreis der Stadt Oels

vom 17. November 1900.

Weizen, gelb	15	30	14	50	13	50
Roggen	14	30	13	80	13	20
Gerste	13	50	12	80	12	—
Hafer	13	10	12	80	12	20
Erbsen	24	—	—	—	20	—
Kartoffeln	4	—	—	—	3	—
Heu	7	40	—	—	7	—
Stroh (100 Kilogr.)	7	20	—	—	7	—